

Vorhabenbezogener B-Plan Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte, Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf vom 09.12.2021 - 14.01.2022

Zusammenfassung privater Einwendungen und deren Abwägung

Häufigste Einwendungen	Abwägung
Zunahme der Lärmbelastung	<p>Durch die neuen WEA wird nicht mehr Lärm entstehen als durch die Altanlagen (siehe nachfolgende Aussagen). Die Schallimmissionsprognose wurde anhand der geltenden Regeln der Technik erstellt und alle für diesen Zweck geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt.</p> <p>Im Vorfeld der Erarbeitung des Lärm- und Schattengutachtens gab es Abstimmungen mit der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Immissionsschutzbehörde beim LK Börde. Im Ergebnis dieser wurde festgelegt, dass für die Immissionsorte H-2, H-4 und H-5 eine Irrelevanzregelung für die geplanten 5 WEA zum Tragen kommt, nach der die Immissionen der einzelnen geplanten WEA mindestens 10 dB unter dem Immissionswert liegen müssen, um in Anlehnung an Ziff. 3.2.1. TA Lärm keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen beizutragen. Dieses wird durch den Betrieb der WEA in schallreduziertem Betrieb während des Nachtzeitraums gewährleistet. Bei Erfüllung des Kriteriums ist es unerheblich, wie hoch die bestehende Vorbelastung insgesamt ausfällt. Eine detaillierte Betrachtung der theoretisch möglichen Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe ist daher unerheblich. Nach Rückmeldung des LK Börde gibt es keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Nahbereich der o.g. Immissionsorte. Bei der Standortbesichtigung konnte darüber hinaus auch keine potenziell relevante gewerbliche Vorbelastung festgestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus werden allein die bestehenden WEA den Immissionsrichtwert an den genannten Immissionsorten rechnerisch im Vollastbetrieb weiterhin überschreiten, wobei sich im Rahmen des Repowering der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch den Ersatz der Altanlagen insgesamt um 1 dB verbessern wird (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.2.2 c) TA-Lärm unter 1)</p> <p>Für das Wohngebiet „Am Knühl“ werden die Irrelevanzkriterien nach Ziff. 3.2.1 Absatz TA Lärm erfüllt. Die gesamte Zusatzbelastung durch die 5 geplanten WEA beträgt am nächstgelegenen Wohnhaus zu den geplanten WEA 30,1 dB (A) und die Beurteilungspegel der lautesten geplanten Einzel-WEA max. 24,1 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Damit werden die geplanten WEA auch hier nur einen geringfügigen und damit nicht kausalen Beitrag zur Gesamtmission beitragen, womit auch bei gegebener gewerblicher Vorbelastung keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben ist. Eine detaillierte Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ausgehend vom Industriegebiet „Am Knühl“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr wird durch das geplante Repowering eine Verbesserung der Gesamtbelastung ausgehend von den WEA von 1 dB erreicht.</p> <p>Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt.</p>

Häufigste Einwendungen	Abwägung
Schlagschattenabschaltung zu unkonkret	<p>In den B-Plan wird die Festsetzung zur Schlagschattenabschaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landkreis Börde präzisiert und in die textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen.</p> <p>Vertragliche Regelungen werden darüber hinaus zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag getroffen. Dieser ist vor Satzungsbeschluss von den Gremien der Gemeinde zu beschließen.</p>
Nicht berücksichtigte Lärmbelastung durch Gewerbe und Verkehrslärm	<p>Bezüglich des Lärms ausgehend von den WEA und dem Verkehrslärm weist der Gutachter darauf hin, dass hier zwei getrennte Bewertungs- und Beurteilungsmaßstäbe des Immissionsschutzrechts zur Anwendung kommen. Für den Anlagenlärm die TA Lärm und für den Verkehrslärm die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen „RLS 19 gem. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten.</p> <p>Die ausführliche Stellungnahme des Gutachters vom 11.03.2022 wird dem vorliegenden Abwägungsprotokoll angehängt.</p>
Infraschall	<p>Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel sehr hoch ist können wir Infraschall hören oder spüren.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.</p>
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. durch Höhe der WEA	<p>Unbestritten ist der Einwand, dass die neuen Anlagen aufgrund ihrer Höhe eine andere Wirkung auf den Betrachter haben als die bestehenden Anlagen.</p> <p>Generell ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Repowerings, abgesehen von der Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild, eine Verbesserung der Immissionsbelastungen vor Ort verbunden ist. So ist aufgrund der Höhe der Anlagen und den damit einzuhaltenden Abstandsflächen untereinander, einschließlich zu berücksichtigender Turbulenzen eine deutliche Verringerung der Anzahl der Anlagen verbunden. Gleichzeitig ist von einer Erhöhung der Stromausbeute auszugehen.</p> <p>Ferner ist bei den neuen Anlagen davon auszugehen, dass das ständige nächtliche Blinken zur Flugsicherung entfällt, da die neuen Anlagen mit Sensoren ausgestattet sind durch die Lichtsignale nur dann ausgelöst werden, wenn Flugzeuge im Radar erscheinen.</p> <p>Ausschlaggebend für das Landschaftsempfinden von WEA ist die Homogenität, die die Anlagen ausstrahlen.</p>

Häufigste Einwendungen	Abwägung
	<p>Mehrere Anlagen unterschiedlicher Höhe bringen mehr Unruhe für den Betrachter als Anlagen, die die gleiche Höhe aufweisen.</p> <p>Zu beachten sind insbesondere auch die klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen Anhalt und der BRD. Ohne den weiteren Ausbau der Windenergie ist eine Unabhängigkeit von Energielieferungen anderer Länder nicht möglich.</p>
Beeinträchtigungen Milan und anderen Vogelarten	<p>Es ist richtig, dass insbesondere der Rotmilan ländliche Siedlungen zur Nahrungsaufnahme aufsucht. Geschuldet ist dies jedoch nicht der Vertreibung aus seinen angestammten Brutrevieren sondern eher dem Nahrungsangebot, dass auch innerhalb von Siedlungen verfügbar ist. Wissenschaftliche Untersuchungen sind dem nachgegangen, u.a. veröffentlicht in den Ergebnissen des bundesweiten Schutzprojektes Rotmilan- Land zum Leben. Leicht zugängliche menschliche Abfälle, z.B. Komposthaufen, machen Siedlungen für den Allesfresser Rotmilan attraktiv. Außerdem erbeutet er in Siedlungen häufig Singvögel. Bei Rotmilanen, die im Grünland ihre Nahrung suchen, dominieren dagegen Kleinsäuger wie Mäuse oder Junghasen das Beutespektrum. Das Vorhandensein von Grünland hat daher ebenfalls einen stark positiven Einfluss auf den Bruterfolg. Dass Rotmilane auf der Suche nach Fressbarem zunehmend in Dörfer kommen, kann auch mit der immer intensiver genutzten Feldflur zusammenhängen. Viele Wildtiere gelangen in Gärten und auf Müllkippen anscheinend leichter an Nahrung als in der Agrarlandschaft. Bestätigt wird dies auch vom Rotmilanzentrum in Halberstadt.</p> <p>Für Falken trifft dies ebenfalls zu. Insbesondere der Turmfalke siedelt in Nebengebäuden wie Stallanlagen und Scheunen.</p> <p>Im Umweltbericht und den sich im Anhang zum B-Plan befindenden naturschutzfachlichen Unterlagen (Avifaunistisches Gutachten, Artenschutzfachbeitrag, Gondelmonitoring) wird auf die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Arten ausführlich eingegangen und deren Gefährdungen und Beeinträchtigungen dargelegt.</p> <p>Wie richtiger Weise vom Einwender angemerkt, sind Fledermäuse aufgrund ihrer Flughöhe von den hohen WEA weniger betroffen. Gleiches trifft auch wieder auf eine Vielzahl von Vögeln zu, da sich der freie Luftraum zwischen den Rotoren und dem Boden durch den höheren Mast vergrößert.</p>
Wertverlust der Grundstücke	<p>Diesem Einwand kann so nicht gefolgt werden. Nachweislich sind in den vergangenen Jahren die Immobilienpreise aufgrund vorhandener Nachfrage ständig gestiegen. Betroffen sind auch Regionen, die sich insbesondere entlang von Autobahnen und Bundesstraßen befinden, da diese eine gute Anbindung an die weiter entfernte Großstädte haben. Insbesondere für Berufspendler sind diese von Interesse. Statistisch nachgewiesen ist, dass allein im Jahr 2020 die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Hohe Börde um 163 Einwohner gestiegen ist.</p>
Ungenügende Beteiligung der Bürger	<p>In Bezug auf das Bauleitplanverfahren wurde zum Vorentwurf lediglich eine private Stellungnahme eingereicht. Erst</p>

Häufigste Einwendungen	Abwägung
	<p>als der Beschluss über den Entwurf gefasst werden sollte, wurde die Bürgerinitiative gegründet. In mehreren Gesprächen konnten die Bedenken geäußert werden und bei den Sitzungen auch zur Niederschrift gebracht werden. Dies ist von einem Einwender erfolgt und auch auf schriftlichem Weg beantwortet worden.</p>
<p>Finanzielle Beteiligung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde kann gemäß § 6 EEG 2021 (§ 6) finanziell beteiligt werden. In Absatz 2 heißt es: „Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.“</p> <p>Vereinbarungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Anlagen nach dem BImSchG getroffen werden. Nach EEG § 6 Absatz 4 gelten diese nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs.</p>
<p>Höhenbegrenzung auf 200 m</p>	<p>Die Wirtschaftlichkeit von WEA mit unterschiedlichen Nabenhöhen wurde unter anderem im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie von der Deutsche WINDGUARD untersucht. Darin heißt es in der Zusammenfassung: „Die Analysen belegen somit, dass speziell an windschwächeren Standorten die Wahl einer möglichst optimierten Windenergieanlage (d.h. großer Rotordurchmesser und große Nabenhöhe) unerlässlich für die Erlangung reeller Chancen im Ausschreibungssystem ist. Grundsätzlich gilt zudem an allen Standorten, dass Anlagen mit geringer spezifischer Flächenleistung und damit i.d.R. großen Rotordurchmessern im Ausschreibungssystem im Vorteil sind. Dieser Umstand hängt eng mit dem Bedarf großer Nabenhöhen zusammen. Die am Markt verfügbaren Anlagentypen bestätigen dies, es bestehen im Segment der geringen spezifischen Flächenleistungen stark begrenzte Möglichkeiten, überhaupt noch unterhalb von einer Gesamthöhe von 150 m zu bleiben. Die technische Entwicklung in den nächsten Jahren wird diesen Umstand aller Voraussicht nach weiter verstärken und zunehmend Gesamthöhen von über 200 m eingeführt werden.“</p>